



So soll es sich anfühlen: Hotels und ihre Mitarbeiter gehen gewissenhaft ihrer Arbeit mit den Gästen nach, und die Versicherung sorgt für einen Rundum-Schutz bei Schadensfällen.

@ shutterstock

Auf Nummer sicher

Deckt eine Betriebsschließungsversicherung auch Corona ab? Wie beeinflusst der Klimawandel die Policen? Wer zahlt, wenn die Hotelsekretärin bei einem Gast eine Ehekrise auslöst?

Corona hat viele Hoteliers und Gastwirte einen aufmerksamen Blick in ihre Policen werfen lassen: War darin nicht auch eine Betriebsschließungsversicherung enthalten, international unter dem Begriff „Non-Damage Business Interruption“ bekannt und zusammengefasst in der Kategorie „Multi-Risk-Policen“, die im Fall von Lockdown und behördlicher Betriebsschließung den Schaden deckt? Muss die Versicherung für die von der Pandemie verursachten Einnahmeausfälle haften? „Nein!“, sagt die Versicherungsbranche. Die Begründung: Versichert seien nur solche Gefahren, die aus dem einzelnen Betrieb selbst herrühren und aufgrund derer

die zuständige Behörde eine konkrete, einzelfallbezogene Maßnahme gegen eine Infektionsgefahr erlasse, die aus dem konkreten Betrieb stamme.

Im Klartext: Die bestehenden Policen decken Vermögens- und Sachschäden ab, die für Unternehmen durch behördlich angeordnete Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung entstehen. Das bedeutet, die Betriebsschließungsversicherung greift beispielsweise bei der Ausbreitung eines Norovirus in einem Hotel oder einer Salmonellose in einem Restaurant. Diese Versicherung bietet also Schutz vor den wirtschaftlichen Folgen von geografisch und zeitlich begrenzten Ereignissen.

Pandemien sind nicht abbildbar

Ganz anders – so die Sichtweise der meisten Versicherungsgesellschaften, der auch Gerichte in Deutschland gefolgt sind – verhalte es sich bei Corona. Dieses pandemische Ereignis betreffe mehrere Länder und Kon-

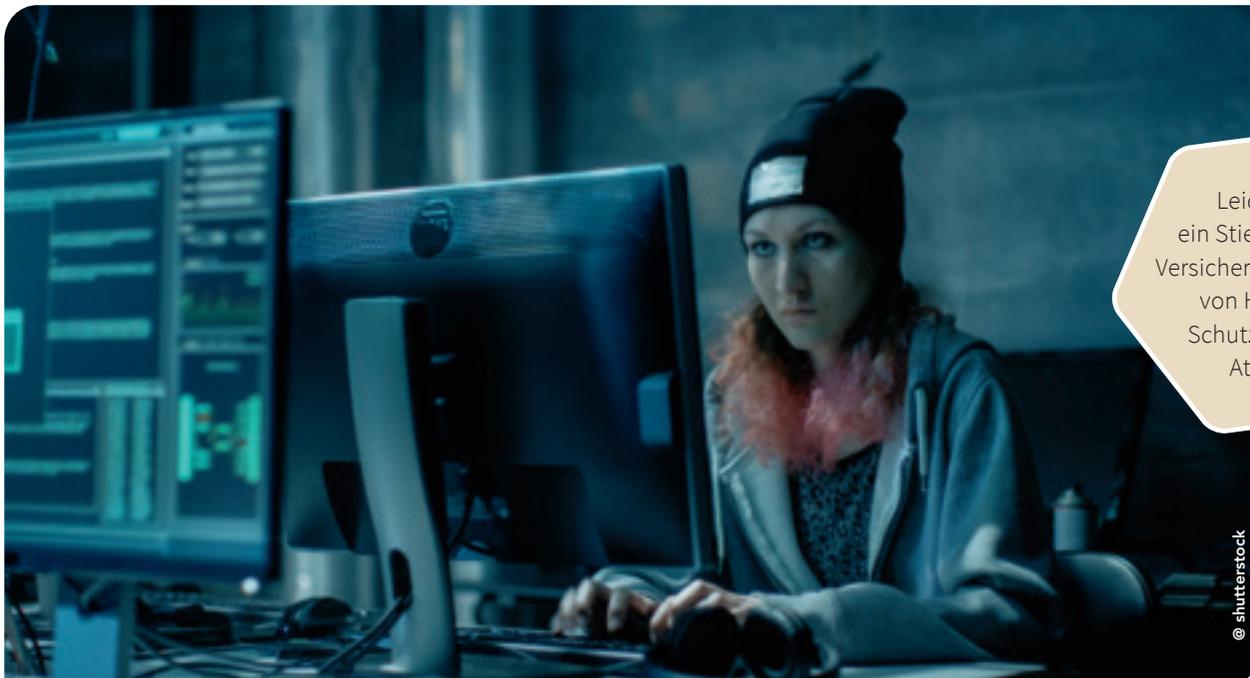
tinente und sei von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) am 11. März 2020 als solches deklariert worden. Die territoriale Begrenzung sei nicht mehr gegeben, weshalb Schäden, die während einer Pandemie auftreten würden, von der Deckung ausgeschlossen seien. Fazit: Pandemien sind versicherungstechnisch nicht abbildbar.

Unabhängig davon komme eine Entschädigung aus der Versicherung auch deshalb nicht in Betracht, weil in den meisten Versicherungsbedingungen das Coronavirus bei den namentlich genannten versicherten Krankheiten und Krankheitserregern in den Policen nicht aufgeführt sei, so die Branche. Hoteliers sollten am besten bei ihren Versicherungen nachfragen.

Der „Klimawandel“ ändert auch die Policen

Zweites großes aktuelles Thema in Versicherungsfragen sind die verstärkt auftretenden Regen- und Wind-Phänomene der vergangenen Jahre. Plötz-

lich kommt es beispielsweise auch am Ritten oder in Seis zu Überschwemmungen, also in Gebieten, die früher von diesen Naturereignissen selten betroffen waren. Aus diesem Grund sollte der Versicherungsschutz gegen solche atmosphärische Veränderungen heutzutage unbedingt in die Police von Hoteliers aufgenommen werden, selbst dann, wenn es früher nicht notwendig war. Eines der jüngsten Beispiele: Beim gewaltigen Felssturz, der am vergangenen 5. Jänner 24 Zimmer, Seminarräume, Aufenthaltsräume, die Rezeption und das Schwimmbad des Hotels „Eberle“ in St. Magdalena in Bozen schwer beschädigt hat. In all dem Unglück erlebte die Hoteliersfamilie dennoch einen Lichtblick: Ihre Versicherungsgesellschaft, die AXA-XL, trat sofort in Aktion. Bereits Anfang März wurde eine großzügige Akontozahlung ausbezahlt. Das Geld aus der Versicherung wurde unter anderem dafür verwendet, die ent-



Leider noch ein Stiefkind in den Versicherungsverträgen von Hotels: der Schutz bei Cyber-Angriffen.

@ shutterstock

lassenen zehn Mitarbeiter des Betriebs auszuzahlen und das Material abzutransportieren. „Ohne diese Hilfe wäre nicht nur unsere Heimat verloren gegangen, sondern auch unsere Existenz zerstört gewesen“, sagte Juniorchef Stefan Zisser im „Dolomiten“-Interview.

Cyber-Angriffe oft noch unterschätzt

Ein Stiefkind bei den Versicherungen ist der Schutz vor Cyber-Kriminalität, und das, obwohl das gängigste Zahlungsmittel in der Hotellerie die Kreditkarte ist. Darauf befinden sich unzählige Daten über den

Gast, die – wenn gehackt – interessante Infos für Erpresser darstellen können. In einem solchen Fall wird sich der betroffene Gast sofort an den Hotelier wenden. Auch im Betrieb selbst kann es zu einem Hacker-Angriff kommen, und dann funktionieren Schlüsselkarten & Co.

nicht mehr, bis der Betriebsinhaber „Lösegeld“ bezahlt. Die Maschen der Täter sind unbeschreiblich gut.

Nicht immer stecken böse Absichten dahinter, wenn sensible Daten über Gäste ausgeplaudert bzw. weitergegeben werden. Wenn eine Hotelsekretärin

Relax! Wir passen auf Sie auf.

GEST Broker.
Der Versicherungspartner
für Südtirols Spitzenhotels.

www.gest-broker.it

 **GEST
BROKER**

Versicherungen / Assicurazioni

hogast partner gastro-pool partner



der Ehefrau einen Buchungstermin für einen Urlaub bestätigt, den der Ehemann für sich und seine Geliebte getätigt hat, wird der Hotelbetrieb einen Brief vom Rechtsanwalt des Betrof-

fenen bekommen. Auch solche Irrtümer von Mitarbeitern sind über die Cyber-Risk-Versicherung abgedeckt. Grundsätzlich sollten Hoteliers und Gastronomen ihre Policen

alle drei bis vier Jahre genauestens unter die Lupe nehmen und sie vom Fachmann auf Aktualität und eventuelle gesetzliche Neuheiten überprüfen lassen. Denn: Am falschen Ende

gespart, kann im Schadenfall sehr teuer werden. Welche Versicherungen im Gesamtpaket auf keinen Fall fehlen sollten, lesen Sie im untenstehenden Kasten.

Sollte in keinem Vertrag fehlen: der Versicherungsschutz bei Einbruch und Diebstahl.

Versichert? Aber sicher!

Hotel, Garni oder Pension – jeder Fehler kann wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen und Personen-, Sach- oder Rechtsschäden verursachen, die die finanzielle Stabilität des Unternehmens auf eine harte Probe stellen oder sogar deren Existenz gefährden. Daher ist eine Versicherung unerlässlich. Hier ein Überblick über die wichtigsten Versicherungen für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe (Quelle: www.gest-broker.it):

Sachversicherung

Schutz am Inventar, an gelagerten Vorräten und an Ware bei Schäden durch

- Feuer
- Leitungswasser
- Glasbruch
- Sturm
- Hagel
- Schneedruck
- Erdbeben
- Felssturz und Steinschlag
- Überschwemmung und Vermurung
- Lawinen
- sozialpolitische Ereignisse
- Erdbeben
- Sprinkler-Leckagen
- Bettwanzen und Schaben

Versicherung von Betriebsunterbrechungen

aufgrund eines versicherten Schadensfalls

- Vergütung des entgangenen Gewinns und unvermeidbarer Fixkosten (z. B. Bank- oder Leasingraten)
- nach Jahresumsatzermittlung/ Deckungsbeitrag

Betriebsschließungsversicherung

aufgrund einer direkten behördlichen Anordnung

- Vergütung des entgangenen Gewinns und unvermeidbarer Fixkosten (z. B. Bank- oder Leasingraten)
- nach Jahresumsatzermittlung/ Deckungsbeitrag

Einbruch- und Diebstahlversicherung

- finanzielle Absicherung bei Einbruchdiebstahl und Vandalismus

Haftpflichtversicherung

- umfassender Schutz vor Schadensersatzforderungen von Gästen oder Mitarbeitern

Rechtsschutzversicherung

In der Gastronomie ist eine Rechtsschutzversicherung sinnvoll. Sowohl mit Kunden, Lieferanten, Nachbarn, Vermietern, Mitbewerbern als auch Mitarbeitern kann es Rechtsstreitigkeiten geben. Im Falle eines Gerichtsprozesses sichert die Rechtsschutzversicherung vor Anwalts- und Gerichtskosten und mehr.

CAR – Contractors All Risk

- Schutz für Bauprojekte: Das Gebäude ist während der Bauzeit gegen unvorhergesehene Schäden und Zerstörungen versichert.

Cyber-Versicherung

- Schutz vor den Folgen von Cyber-Attacken
- Abdeckung von Eigenschäden und Ansprüchen Dritter



@ shutterstock



@ shutterstock